



**Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht**


10. Kammer
Der Einzelrichter

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13 · 24837 Schleswig



Ihr Zeichen
Geduld404-22

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
10 A 92/22

Durchwahl


Datum
14. November 2022

Verwaltungsrechtssache
Kranz ./ Stadt Flensburg

Sehr geehrter Herr Kranz,

In pp weist der Berichterstatter darauf hin, dass die Klage nicht unzulässig sein dürfte.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts werde mit der zulässigen - also nicht verfrühten - Erhebung einer Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO für den Kläger eine verfahrensrechtliche Position begründet, in der es der förmlichen Einlegung eines Widerspruchs gegen den nach Klageerhebung erlassenen ablehnenden Verwaltungsakt nicht mehr bedürfe. Als Folge der dem § 75 VwGO eigentümlichen Verschränkung von behördlichem Verwaltungsverfahren und gerichtlichem Klageverfahren schließe die in zulässiger Weise vorgezogene Erhebung der Klage die Einlegung des einer früheren Verfahrensstufe angehörenden Widerspruchs vielmehr notwendig mit ein. Aus dieser rechtlichen Sicht ergebe sich, dass es nach dem Erlass des den Vornahmeantrag ablehnenden Verwaltungsakts für den Fortgang des Verfahrens keiner weiteren Verfahrenshandlung des von der Antragsablehnung betroffenen Klägers bedürfe.

Hieraus folge, dass für den Fall, dass nach Ablauf der dreimonatigen Sperrfrist des § 75 Satz 2 VwGO eine negative Entscheidung der Behörde ergeht, die in zulässiger Weise erhobene Untätigkeitsklage unter Einbeziehung der Ablehnung sowie ohne Beachtung der Klagefrist des § 74 VwGO als Verpflichtungsklage fortgeführt werde. In diesem Fall bedürfe es keiner weiteren Verfahrenshandlung des von der Antragsablehnung betroffenen Klägers (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. September 2021 – 10 B 4/20 –, Rn. 7 - 8, juris m.w.N.).

Hausanschrift
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1277
Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Bereitschaft VG: 04621 86-1691

Überweisungen an
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
– Landeskasse –,
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200